



PPWR-Konformitätserklärung der Tyrolit AG

(Verordnung (EU) 2025/40 – Packaging and Packaging Waste Regulation)

Die

Tyrolit AG

bestätigt, dass die von ihr für ihre Produkte eingesetzten und in Verkehr gebrachten Verpackungen die **ab dem 12. August 2026** anwendbaren Anforderungen des Artikels 5 PPWR erfüllen. Dies umfasst die Minimierung besorgniserregender Stoffe (Substances of Concern) gemäß Art. 5 Abs. 1 PPWR, die Einhaltung des Summengrenzwerts von 100 mg/kg für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom gemäß Art. 5 Abs. 4 PPWR sowie – soweit Verpackungen mit Lebensmittelkontakt betroffen sind – die Einhaltung der PFAS-Grenzwerte gemäß Art. 5 Abs. 5 PPWR.

Grundlage dieser Erklärung sind die technischen Dokumentationen, Konformitätserklärungen und Nachweise unserer Verpackungslieferanten sowie unsere eigenen Bewertungs- und Freigabeprozesse. Sollte die Tyrolit AG Kenntnis davon erlangen, dass eine an Kunden gelieferte Verpackung den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, werden betroffene Kunden unverzüglich informiert.

Für Verpackungen, für die die Tyrolit AG Erzeuger im Sinne des Art. 3 PPWR ist, erstellt sie die technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung gemäß den Vorgaben der PPWR und bewahrt diese für die gesetzlich vorgesehenen Zeiträume auf. Die Anforderungen an Identifikation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit, einschließlich der Angaben zum verantwortlichen Wirtschaftsakteur, werden erfüllt. Konformitätsinformationen sowie – soweit gesetzlich vorgesehen – die EU-Konformitätserklärung werden Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen und effizienten Kommunikation stellt die Tyrolit AG diese standardisierte Erklärung zur Verfügung. Kundenspezifische PPWR-Erklärungen oder -Formulare werden grundsätzlich nicht unterzeichnet; deren inhaltliche Anforderungen werden durch diese Erklärung abgedeckt.

Diese Erklärung bezieht sich auf die zum Ausstellungsdatum geltenden Anforderungen der PPWR. Anforderungen mit späterem Geltungsbeginn (insbesondere zu Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteilen und harmonisierter Kennzeichnung) werden fristgerecht umgesetzt. Die Tyrolit AG verfolgt die regulatorische Entwicklung kontinuierlich und aktualisiert diese Erklärung bei Bedarf.